

OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, v. 22. März 1893.
aOR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 14. Juni 1881.
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 30. März 1911.
aPatG	Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 29. Juni 1888.
PatG	Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 21. Juni 1907.
PGB	Privatrechtliches Gesetzbuch.
PolStrG (B)	Polizei-Strafgesetz (buch).
PostRG	Bundesgesetz über das Postregal, v. 5. April 1910.
RPfG	Rechtspflegegesetz.
SchKG	BGes über Schuldbetreibung u. Konkurs, v. 29. April 1889.
StrG (B)	Strafgesetz (buch).
StrPO	Strafprozessordnung.
StrV	Strafverfahren.
StsV	Staatsverfassung.
URG	Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, v. 23. April 1883.
VVG	Bundesgesetz über d. Versicherungsvertrag, v. 2. April 1908.
VZEG	Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen vom 25. September 1917.
ZEG	Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes u. die Ehe, v. 24. Dezember 1874.
ZG (B)	Zivilgesetz (buch).
ZPO	Zivilprozessordnung.

B. Abréviations françaises.

CC	Code civil.
CF	Constitution fédérale.
CO	Code des obligations, du 14 juin 1881.
CP	Code pénal.
Cpc	Code de procédure civile.
Cpp	Code de procédure pénale.
LF	Loi fédérale.
LP	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, du 29 avril 1889.
OJF	Organisation judiciaire fédérale, du 22 mars 1893.

C. Abbreviazioni italiane.

CC	Codice civile svizzero.
CO	Codice delle obbligazioni.
Cpc	Codice di procedura civile.
Cpp	Codice di procedura penale.
LF	Legge federale.
LEF	Legge esecuzioni e fallimenti.
OGF	Organizzazione giudiziaria federale.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

1. Urteil vom 18. Februar 1918

i. S. Diöcesan-Kultusverein Chur gegen Zürich. Regierungsrat.

Willkürliche Auslegung einer Steuervorschrift, die für Kirchenzwecke bestimmte Güter von der Vermögenssteuer ausnimmt ?

A. — § 3 litt. a des zürcherischen Gesetzes betreffend Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer lautet: « Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen: a) Das Staatsgut, die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmten Güter und Stiftungen... »

Der Rekurrent erwarb am 27. April 1916 in Zürich 3 zwei Liegenschaften um 65,000 Fr. Am 31. Januar 1917 wurde ihm von der Steuerkommission Zürich eine Taxationsanzeige zugestellt, worin sein steuerbares Vermögen für das Jahr 1916 auf 65,000 Fr. festgesetzt war. Dagegen rekurierte der Verein an die Finanzdirektion des Kantons Zürich. Er machte geltend, die beiden Grundstücke seien als Bauplatz für eine Kirche und ein Pfarrhaus vorgesehen und daher von der Besteuerung auszunehmen. Die Finanzdirektion wies den Rekurs ab mit der Begründung, dass die Grundstücke, so lange sie keine Gebäude für re-

ligiösen Kultus trügen, vom Rekurrenten zu versteuern seien. Eine gegen diesen Entscheid beim Regierungsrat des Kantons Zürich eingelegte Beschwerde wurde am 1. November 1917 ebenfalls abgewiesen. In der Begründung wird auf einen frühern Entscheid des Regierungsrates verwiesen, wonach die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung erst dann gegeben sei, wenn das betreffende Objekt tatsächlich Kultuszwecken diene. Massgebend sei demnach der Zeitpunkt der tatsächlichen Inangriffnahme der vorgesehenen Kirchenbaute.

B. — Darauf hat der Diöcesan-Kultusverein Chur den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides im Sinne einer Befreiung des Rekurrenten von der Steuerpflicht für seine beiden Liegenschaften in Zürich 3.

In der Begründung wird behauptet, die vom Regierungsrat gegebene Auslegung sei willkürlich, da der zitierte § 3 litt. a — und mit wörtlich gleicher Wendung § 3, Ziff. 4 des neuen zürcherischen Gesetzes über die direkten Steuern — nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme für die Ausübung kirchlicher Akte, sondern auf die blosser Zweckbestimmung der Güter abstelle. Dass aber die vom Rekurrenten erworbenen Liegenschaften ausschliesslich für kirchliche Zwecke bestimmt seien, könne im Hinblick auf die aus den Statuten ersichtliche spezifisch kirchliche Zweckbestimmung des Rekurrenten selbst nicht bezweifelt werden und sei auch vom Regierungsrat nicht bestritten worden. Eventuell sei der Rekurrent bereit, den Beweis dafür anzutreten, dass gewisse Vorarbeiten für den Kirchenbau schon ausgeführt seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der gegen die regierungsrätliche Interpretation des § 3, litt. a des zitierten Steuergesetzes gerichtete Vorwurf der Willkür geht fehl. Diese Gesetzesvorschrift sieht die Befreiung von der Vermögenssteuer für eine durch be-

sondere Zweckbestimmung ausgezeichnete Kategorie von Objekten vor. Wenn der Regierungsrat bei der Prüfung der Frage, ob im vorliegenden Falle eine solche spezielle Zweckbestimmung gegeben sei, nicht auf den Charakter des Steuersubjektes, hier auf den in Art. 3 der Statuten niedergelegten Vereinszweck, sondern auf ein objektives Kriterium abstellt, so erscheint dieser Standpunkt hinlänglich gerechtfertigt durch die Erwägung, dass nach der gegenteiligen, vom Rekurrenten vertretenen Auffassung die vom Gesetzgeber beabsichtigte Befreiung des Steuerobjektes zu einer solchen des Steuersubjektes führen würde. Das objektive Kriterium erblickt nun der Regierungsrat auch nicht in einer zukünftigen, etwa durch den Hinweis auf Vorarbeiten mehr oder minder glaubhaft gemachten und daher noch immer subjektiv bedingten Zweckbestimmung, sondern erst in einem gegenwärtigen tatsächlichen und augenfälligen « Dienen » der Sache für den besondern Zweck, ein Merkmal, das im vorliegenden Falle frühestens mit der Inangriffnahme des Kirchenbaus gegeben sei. Diese Auslegung mag gegenüber dem Wortlaut des § 3 litt. a restriktiv erscheinen, führt aber keineswegs zu einer willkürlichen, gegen Art. 4 BV verstossenden Rechtsanwendung.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.